

(Betreten der Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen)

- 1. Ist die Erhaltung der Wohnung für einen Betreuten nur möglich, wenn der Wohnungsbetreuer einen vertragsmäßigen Zustand der Wohnung herstellt, und muß der Betreuer zu diesem Zweck die Wohnung betreten können, so kann dem Betreuer mit dem Aufgabenkreis "Wohnungsangelegenheit" auch der Aufgabenkreis "Zutritt zur Wohnung" übertragen werden.**
- 2. Das Recht zur Ausübung von Zwang darf dem Wohnungsbetreuer auch in solchen Fällen nicht als Aufgabenkreis übertragen werden.**
- 3. Zur Ausübung von Zwang beim Zutritt zur Wohnung ist der Betreuer in einem gesonderten Verfahren zu ermächtigen, in dem die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Eindringens in die Wohnung konkret geprüft und der Betreute hierzu gehört werden muß. Grundlage hierfür ist mangels einfachgesetzlicher Regelung Art. 13 Abs. 2 GG.**

83 T 490/95 Beschluß vom 8. Februar 1996 BtPrax 1996, 111

Aus den Gründen:

Die Vermieterin der Betroffenen wandte sich im März 1995 an das Vormundschaftsgericht mit der Bitte um Prüfung, ob eine Betreuung eingerichtet werden könnte, da von der Wohnung ein starker Uringeruch ausgehe, da ein Kontakt mit der Betroffenen seit September 1993 nicht gelungen sei und da die fristlose Kündigung der Wohnung drohe. Unter dem 22. Mai 1995 teilte der Sozialpsychiatrische Dienst mit, daß die Betroffene seit 1977 in der Dienststelle bekannt sei und daß zahlreiche Behörden von Schreiben der Betroffenen mit eindeutig paranoidem Inhalt bedacht würden, daß es dem Sozialpsychiatrischen Dienst aber nicht gelungen sei, Kontakt zu der Betroffenen aufzunehmen. Aus der Wohnung dringe unangenehmer Geruch, das Linoleum vor der Wohnungstür sei mit klebrigen Fußabdrücken verunreinigt. Die Betroffene lehne den Kontakt ab. Aufgrund der Inhalte der Briefe der Betroffenen und ihres Verhaltens sei davon auszugehen, daß die Betroffene an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose erkrankt und deshalb nicht in der Lage sei, sich um ihre Wohnungsangelegenheiten zu kümmern. Der Betroffenen drohe der Verlust der Wohnung. Zu den anberaumten Anhörungsterminen ist die Betroffene zweimal nicht erschienen.

Durch Beschluß vom 13. Juli 1995 hat das Amtsgericht den Beteiligten zu 1. zum Betreuer für die Betroffene bestellt und als Aufgabenkreis bestimmt: "Die Vermögenssorge einschließlich Wohnungsangelegenheiten, zwangsweise Zutritt zur Wohnung". Es hat bestimmt, daß spätestens bis zum 13. Juli 1996 über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu beschließen sei. Am 15. August 1995 suchte der Betreuer in Begleitung der Ärztin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, zweier Mitarbeiter der Mieterbetreuung der Vermietergesellschaft und des Kontaktbereichsbeamten die Betroffene in ihrer Wohnung auf, wobei die Betroffene trotz Anmeldung die Wohnung erst öffnete, nachdem das Schloß auf Veranlassung des Betreuers zur Hälfte aufgebohrt worden war. Der Teppich im Flur war uringetränkt, in dem einzigen Zimmer der Wohnung lagen an fast allen freien Flächen bis zu einem Meter hochgetürmt Kleidungsstücke, die überwiegend einen gebrauchten Eindruck machten, die Badewanne war bis 1 m über ihre Oberkante mit Gegenständen vollgestapelt. Irgendeine Hilfe bei der Reinigung der Wohnung durch das Gesundheitsamt lehnte die Betroffene ab. Die Betroffene ist am 1. September 1995 von der Richterin angehört worden, nachdem sie unter dem 15., 26. und 21. August mehrere Briefe an die Richterin geschrieben hatte, mit denen sie sich gegen das Betreten der Wohnung wehrte. Bei der Anhörung negierte die Betroffene die Beschwerden der Mitmieter und erklärte, die Wohnung sei in Ordnung, sie wolle niemanden einlassen; die Richterin vermerkte, daß die Betroffene sich von allen möglichen Personen verfolgt fühlte und ein geordnetes Gespräch nicht möglich gewesen sei. Mit Schriftsatz vom 30. August 1995 hat die Betroffene Beschwerde gegen die Betreuung eingelegt. Wegen ihres Vorbringens im einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 30. August sowie auf die Schriftsätze vom 15., 21. und 26. August verwiesen.

Am 20. September 1995 hat die Amtsrichterin die ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom Sozialpsychiatrischen Dienst telefonisch angefordert. Der Sozialpsychiatrische Dienst hat unter dem 5. Oktober 1995 über den Hausbesuch in Gegenwart des Betreuers vom 15. August 1995 und über eine eine Woche später bei der Bezirksstadträtin mit der Betroffenen geführte Erörterung berichtet, an der die Ärztin des Sozialpsychiatrischen Dienstes teilgenommen hat. Die Ärztin hat berichtet, daß die Betroffene am 15. August 1995, nachdem sie den Anmeldebrief des Betreuers gefunden hatte, ihn ungeöffnet zerrissen und die Einzelteile auf die Schulter des Betreuers gelegt habe, daß sie der Ärztin erklärt habe, als sie sich vorgestellt habe, sie, die Betroffene, werde der Ärztin ebenso wie dem anwesenden Kontaktbereichsbeamten kündigen. In dem Gespräch mit der Bezirksstadträtin für Gesundheit habe die Betroffene verlangt, daß die Stadträtin sich an die Vermieterfirma wenden solle, um die Verleumdungen zurückzunehmen; außerdem habe sie verlangt, daß die Stadträtin als Vorgesetzte der referierenden Ärztin darauf einwirken solle, daß ein neues Gutachten erstellt

würde, aus dem sich ergebe, daß die Betroffene nicht krank sei. Auch der Bezirksstadträtin habe sie erklärt, daß sie mit ihr unzufrieden sei und ihr kündigen würde.

Im Anschluß an dieses Gespräch habe die Betroffene mehrere Briefe an das Gesundheitsamt, an die Abteilung Lärmschutz des Gesundheitsamtes, den Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes und den Bezirksbürgermeister geschrieben, in denen sie ein "Verfahren mit der Dienstenthebung" gegen die Ärztin des Gesundheitsamtes beantragt, der Sozialarbeiterin "Verblödung und mangelnde Einsicht" vorgeworfen und mitgeteilt habe, daß sie auch gegen den bei der Wohnungsbesichtigung anwesenden Polizisten ein Verfahren zur Enthebung aus dem Dienst eingeleitet habe. Die Ärztin hat die Schlußfolgerung gezogen, daß die Betroffene an einer paranoiden Schizophrenie leide, bei der wahnhaftes Verkennen und vor allem Größenwahn im Vordergrund stünden. Die verwarloste Wohnung sei als weiterer Hinweis auf die Erkrankung anzusehen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde der Betroffenen nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Für die Betroffene bestand vom 30. April 1979 bis Anfang der 80er Jahre eine Gebrechlichkeitspflegschaft, die schließlich auf die Vertretung in einem Arbeitsgerichtsprozeß eingeschränkt wurde. Die Pflegschaft ist später aufgehoben worden. Da die Akten des Amtsgerichts vernichtet sind, hat die Kammer in die Unterlagen des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die sich auf das frühere gerichtliche Verfahren bezogen, Einsicht genommen. Während des Beschwerdeverfahrens hat die Betroffene gegenüber dem Amtsgericht sich in einem Schriftsatz vom 11. Januar 1996 geäußert, aus dem sich ergibt, daß lediglich von anderen Mietern Gestank und Lärm ausgehe, in dem sie gegenüber der Amtsrichterin und dem Betreuer Beschimpfungen äußert und Dienstaufsichtsbeschwerde und Schmerzensgeldansprüche ankündigt. Die Mieterberaterin der Vermieterin hat telefonisch mitgeteilt, daß zur Zeit keine Geruchsbelästigung mehr gemeldet sei, daß aber die Kontrolle des Zustandes des Fußbodens und vermutlich seine Reparatur unverzichtbar seien. Der Betreuer hat gemeldet, daß es ihm nicht gelungen sei, zu der Betroffenen Kontakt aufzunehmen, wie durch das Schreiben der Betroffenen vom 11. Januar 1996 bestätigt wird.

Die gemäß §§ 19, 20, 21 FGG zulässige Beschwerde der Betroffenen ist begründet, soweit dem Betreuer die Ausübung von Zwang im Wirkungskreis "Zutritt zur Wohnung" gestattet worden ist. Im übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Gemäß § 1896 BGB bestellt das Vormundschaftsgericht für einen Volljährigen einen Betreuer, wenn er aufgrund einer psychischen Krankheit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Der Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuerbestellung darf nur getroffen und aufrechterhalten werden, wenn die Anhörung der Betroffenen erfolgt ist und das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist, das auf einer persönlichen Untersuchung und Befragung des Betroffenen beruht (§§ 68 Abs. 1 Satz 1, 68 b Abs. 1 Satz 1 und 4 FGG). Vor dem Abschluß des Abhilfeverfahrens lag das Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes vor und war die Betroffene auch richterlich angehört worden. Aufgrund des Gutachtens des Sozialpsychiatrischen Dienstes steht fest, daß die Betroffene zur Wahrnehmung ihrer Wohnungsangelegenheiten und ihrer Mieterpflichten und, soweit sie damit untrennbar verbunden sind, auch ihrer Vermögensangelegenheiten, nicht in der Lage ist.

Es steht hiernach fest, daß der Teppich im Hausflur der Betroffenen jedenfalls bei der Wohnungsbesichtigung am 15. August 1995 von Urin durchfeuchtet war, was auch durch die Beobachtung bestätigt wurde, daß vor der Wohnungstür der Betroffenen klebrige Fußspuren auf dem Linoleum zu sehen waren. Überdies war der gesamte Fußboden des Zimmers mit gebrauchter Kleidung bedeckt und die Badewanne bis 1 m über den Rand überfüllt mit Gegenständen. Diese Beobachtungen in Verbindung mit dem auffälligen Verhalten der Betroffenen, die den Anmeldebrief des Betreuers diesem in Gestalt von Papierfetzen auf die Schulter drapierte und trotz Anmeldung und Klingelns den Betreuer und seine Begleiter nicht in die Wohnung freiwillig eingelassen hatte, ferner der Inhalt ihrer Erklärungen bei der Bezirksstadträtin für Gesundheit und ihrer diversen schriftlichen Äußerungen zeigen, daß die Betroffene sich in einer krankheitsbedingten Realitätsferne bewegt, die sie nicht erkennen läßt, wie sehr sie durch ihr Verhalten die Fortsetzung ihres Mietvertrages gefährdet. Die Äußerungen der Betroffenen, die die Bezirksstadträtin, die Ärztin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die Richterin und den Betreuer entlassen und bestrafen zu können meint, sind von einer unrealistischen und kranken Selbstüberschätzung getragen. Die Schlußfolgerung der Ärztin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, daß die Betroffene an einer paranoiden Schizophrenie leide, sind nachvollziehbar, wobei offenbleiben mag, ob es sich um eine Schizophrenie handelt oder um eine paranoide Entwicklung, wie frühere Gutachter angenommen haben. Sicher ist, daß die Betroffene krankheitsbedingt nicht wahrnimmt, in welchem Ausmaß sie die Mietergemeinschaft durch von ihrer Wohnung ausgehende Gerüche stört und den Anspruch des Vermieters auf ordnungsmäßigen Umgang mit der Mietsache verletzt. Auch aus ihren schriftsätzlichen Eingaben ist ihre Unfähigkeit, ihre Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag selbst wahrzunehmen, deutlich zu erkennen. Sie fühlt sich von der Mieterbetreuung verfolgt, behauptet, der Betreuer habe den noch verschlossenen Brief mit der Terminankündigung zerrissen (was unter vieler Augen sie selbst getan hat), und hält "die anderen" für diejenigen, die geistig verwirrt sind oder Gestank und Lärm verbreiten. Anlaß, in ihrer Wohnung Abhilfe zu schaffen oder zu dulden, kann sie bei dieser Einstellung nicht erkennen.

In erster Linie ist bei dem ärztlichen Gutachten nicht die Diagnose, sondern die Ausprägung und die Auswirkung der Erkrankung auf die Fähigkeit des Betroffenen, seine Angelegenheiten zu besorgen, maßgebend. Daß die Betroffene hierzu nicht in der Lage ist, wird in vollem Umfang durch das Gutachten bestätigt. Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zutreffend festgelegt worden mit Ausnahme der Anordnung, daß der Betreuer den Zutritt zur Wohnung erzwingen kann; er muß eingeschränkt werden auf den Bereich: "Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten einschließlich Zutritt zur Wohnung". Daß der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten zu Recht angeordnet wurde, ergibt sich aus den gutachtlichen Ausführungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der Tatsache, daß die Betroffene aufgrund ihrer Erkrankung vom Wohnungsverlust bedroht ist. Untergeordnet, aber gleichfalls erforderlich, ist der Aufgabenkreis "Vermögenssorge"; der Betreuer bedarf seiner nicht, um Einkünfte und Ausgaben der Betroffenen zu verwalten, wozu diese selbst in der Lage ist, sondern lediglich, um anfallende Rechnungen zu bezahlen für zu erwartende Handwerkeraufträge, die er in Auftrag geben muß.

Eine ausdrückliche Einschränkung der Vermögenssorge in diesem Sinne wäre aber nicht praktikabel. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Anordnung des Aufgabenkreises "Zutritt zur Wohnung". Die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters dient im vorliegenden Fall dem Zweck, der Betroffenen die Wohnung zu erhalten. Dies ist nur möglich, wenn der Betreuer die Vertragsverletzungen und -störungen, die den Vermieter zur Kündigung berechtigen oder ihm Duldungs- bzw. Unterlassungsansprüche geben, deren Ursachen die Betroffene krankheitsbedingt nicht selbst beseitigen kann und wird (§§ 541 a und b, 553, 554 a, 550 BGB; vgl. Palandt-Putzo, BGB, 55. Aufl., § 535 Rn. 39), an ihrer Stelle beseitigt. Das bedeutet vorliegend die Entfernung des durchnässten Teppichbodens, die Untersuchung und gegebenenfalls Reparatur und Isolierung des Mauerwerks darunter, die Überprüfung, ob eine Entrümpelung notwendig sei, und die Ermöglichung der Kontrollrechte des Vermieters, wobei die zweckmäßigerweise zu treffenden Maßnahmen der Entscheidung des Betreuers unterliegen, vor allem aber zunächst eine Aufklärung des Sachverhalts voraussetzen. Das Betreten der Wohnung durch den Betreuer ist für einen Erfolg seiner Tätigkeit dabei unabdingbar. Denn wäre ihm der Zutritt zur Wohnung nicht erlaubt, würde sich seine Funktion in dem Fall verweigerter Zusammenarbeit der Betroffenen – der in der Regel und auch hier vorliegt – darauf beschränken, dem Vermieter als geeigneter Adressat einer Kündigungserklärung zur Verfügung zu stehen (§ 131 Abs. 1 BGB), und damit den Wohnungsverlust des Betroffenen beschleunigen, statt ihn zu verhindern. Dies wird als Maßnahme im ausschließlichen Dritt- (Vermieter-)interesse von der Rechtsprechung für zulässig gehalten (BGH NJW 1985, 433; Erman-Holzhauser BGB, a. A., § 1896 Rn. 45).

Gerade mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung hält die Kammer es für geboten, den Aufgabenkreis "Zutritt zur Wohnung" dem Betreuer zu übertragen und dadurch sowohl gegenüber der Betroffenen klarzustellen, daß sie dem Betreuer seine Maßnahmen nicht erschweren, sondern mit ihm zusammenarbeiten muß, als auch dem Betreuer einen Nachweis seiner Rechte und Pflichten gegenüber der Betroffenen ebenso wie gegenüber der Betreuungsbehörde zu ermöglichen, an die er sich gem. § 4 BetrBehGes mit der Bitte um Unterstützung wenden darf. Dieser Wirkungskreis – ohne gleichzeitige Ermächtigung zur Ausübung von Zwang – sichert allein, daß der Betreuer alle Möglichkeiten des Einwirkens auf die Betroffene zur Erreichung einer Zusammenarbeit ausschöpft, bevor er Zwangsmittel ergreift; denn es folgt aus dem Grundsatz, daß der Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen entsprechend seinem Wohl besorgen muß (§ 1901 Abs. 1 Satz 1 BGB), daß Zwang regelmäßig das letzte Mittel ist, das der Betreuer anwenden darf. Die Auffassung, daß dem Betreuer ein Handeln gegen den Willen des Betreuten nur erlaubt sei, sofern der Betroffene unter Einwilligungsvorbehalt steht oder geschäftsunfähig ist, weil in allen übrigen Fällen der Wille des Betroffenen maßgebend sei (Damrau-Zimmermann, BetrG, 2. Aufl., § 1901 Rn. 3 a f.; Jürgens, Betreuungsrecht vor § 1802 ff. BGB Rn. 2), teilt die Kammer nicht. Vielmehr folgt aus der Verpflichtung des Betreuers, zu prüfen, ob die von dem Betroffenen geäußerten Wünsche dessen Wohle entsprechen (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB), daß der Betreuer solchen Wünschen nicht stattgeben darf und durch sie auch nicht gebunden wird, wenn sie dem Wohl des Betreuten widersprechen. Dies gilt erst recht für alle Wünsche, die die Person und das Vermögen des Betroffenen gefährden, wie dies bei allen krankheitsbedingten Gefährdungen der eigenen Wohnung der Fall ist. Es bedarf demgemäß nicht einer Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder Einwilligungsunfähigkeit der Betroffenen (MK Schwab BGB, 3. Aufl., § 1896 Rn 31; § 1901 Rn. 9 f.; a. A. BayObLG BtPrax 1994, 209 f.; Bauer FamRZ 1994, 1562 ff.; str.). Der dem Betreuer nunmehr noch eingeräumte Wirkungskreis ist auch geeignet, um ihm die erforderliche Tätigkeit zu ermöglichen; er wäre es nicht, wenn die Erzwingung des Zutritts zur Wohnung ohnehin nicht erlaubt und möglich wäre, denn mit der Fortsetzung der verweigernden Haltung der Betreuten ist schon jetzt zu rechnen.

Zwar hält die Kammer die Übertragung eines Wirkungskreises, der den Betreuer sogleich und generell zur Ausübung von Zwang und Gewalt ermächtigt, nicht für zulässig, weil die dem Vormundschaftsgericht zustehende Überwachung entsprechend § 1837 Abs. 2 BGB in solchem Fall nicht gewährleisten könnte, daß der Betreuer im konkreten Einzelfall, worauf es vor allem in dem Bereich der Berührung von Grundrechten des

Betroffenen ankommt (s.u.) angemessenen, das heißt verhältnismäßigen Gebrauch von einer ihm ausdrücklich eingeräumten Befugnis zur Ausübung von Zwang macht. Wohl aber bietet der Wirkungskreis "Zutritt zur Wohnung" eine geeignete Grundlage für eine spätere gerichtliche Ermächtigung zur Gewaltausübung im konkreten Einzelfall bzw. für die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines Eindringens in die Wohnung, wenn dessen Notwendigkeit, Umfang, Zweck und Zumutbarkeit dargetan ist, und in diesem Rahmen auch der Vollziehbarkeit des Zutritts. Dies folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Element, in dem Amt des Vormundes bzw. Betreuers, der als "Vertrauensperson des fürsorgenden Staates" (BVerfG 10, 302, 311, 328) dessen Aufgabe im Bereich der öffentlichen Fürsorge wahrnimmt, und zwar im rechtsgeschäftlichen Bereich durch Wahrnehmung der privaten Belange des Betroffenen in privatrechtlicher Form (Bienwald, Betreuungsrecht 2. Aufl. § 1896 Rn. 252; Gernhuber, Familienrecht, 4. Aufl. § 76 V 1 m. w. H.), vielfach aber, nämlich soweit – wie hier – die Freiheitsrechte des Betroffenen berührt werden, im Vollzug eines hoheitlichen Auftrages zur Fürsorge (BVerfGE 10, Seite 326 ff.; Jürgens/Krüger/ Marschner/Winterstein, Das neue Betreuungsrecht, 3. Aufl. Rn. 154 m. w. H.). Es wäre deshalb unrichtig, den Betreuer wegen des Eindringens in die Wohnung ebenso wie wegen sonst erforderlicher Besitzergreifung auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (so Damrau-Zimmermann, Betreuungsrecht, 2. Aufl., §§ 1901 Rn. 3 a; 1793 Rn. 5).

Zwar trifft es zu, daß das Betreuungsgesetz nicht ausdrücklich Möglichkeiten zur Durchsetzung von Maßnahmen des Betreuers gegen den Betroffenen geschaffen hat, obwohl deren Problematik längst bekannt war (Nußbaum, ZZZP 29, 440 ff. [1901!]; Helle FamRZ 1984, 649 ff.); vielmehr hat es die nach altem Recht jedenfalls im Bereich der Personensorge vorhandene Einwirkungsmöglichkeit des Vormundschaftsgerichts, wonach Pfleger und Vormünder auf ihren Antrag durch geeignete Maßregeln des Gerichts zu unterstützen waren (§§ 1915, 1800, 1631 II bzw. III BGB), dem Wortlaut nach reduziert auf eine Pflicht zur Beratung (§§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 1 BGB; Bauer a. a. O.). Die bereits mehrfach gezogene Schlußfolgerung, wenn die Maßnahmen des Betreuers sich denn nach neuem Recht nicht durchsetzen ließen, sei die Betreuung eben aufzuheben (Jürgens, Betreuungsgesetz vor § 1802 Rn. 2; LG Frankfurt FamRZ 1994, 1617; OLG Frankfurt DAV 1996, 79; Bauer FamRZ 1994, 1562; vgl. a. BayObLG, Bt-Prax 1994, 210), offenbart jedoch in ihrer Auswirkung für den Betroffenen, der damit seiner krankheitsbedingten Selbstgefährdung überlassen bliebe, daß die Befugnis und Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, als Träger der Fürsorge für psychisch Kranke die zu deren Wohl erforderlichen Maßnahmen zu erzwingen, nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht: denn es folgt aus Artikel 1 GG, daß der Kranke Anspruch auf den Schutz seiner Menschenwürde hat, die in solchen Fällen mit dem Verlust der Wohnung auf das Äußerste verletzt würde. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, wenn die Betroffene mit ihrer übersteigerten Empfindlichkeit und Aggressivität und ihrer Neigung zu Wahnbildungen den Schutz von Räumen verlöre, in denen sie ihre Ruhe vor der Welt hat (vgl. Bonner Kommentar [Zippelius], 1995, Art. 1 Rn. 41, 50, 102; Schmidt- Bleibtreu-Klein, GG, 8. Aufl. Art. 1 Rn. 12 a. E.). "... Seitdem wird Einrichtung und Verwaltung der Vormundschaften als "eine der obersten Aufgaben der staatlichen Wohlfahrtspflege" [Endemann] verstanden ... Anlaß und Grundlage für die Einrichtung einer Vormundschaft insbesondere über Volljährige bildet das öffentliche Interesse an der Fürsorge für den schutzbedürftigen einzelnen ..." (BVerfGE 10, S. 311). Dieses öffentliche Interesse ist es, das es jedenfalls dann ausschließt, den Betreuer hinsichtlich der Vollziehung seiner zu treffenden Maßnahmen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, soweit das öffentliche Interesse selbst berührt ist. Dies wird nur verdeutlicht durch die von Damrau (a. a. O.) als Beleg seiner Auffassung zitierte Entscheidung des Kammergerichts (NJW 1958, 2071), die sich keineswegs mit der Erzwingung der Herausgabe eines Vermögens an einen Betreuer bzw. Pfleger/ Vormund – und damit an einen gesetzlichen Vertreter –, sondern an einen Nachlaßverwalter befaßt. Dieser ist nicht gesetzlicher Vertreter, sondern Organ kraft Amtes (Palandt- Edenhofer a. a. O., § 1985 Rn. 1) im Interesse der Gläubiger und Erben, so daß die Fürsorgepflicht des Nachlaßgerichtes und dessen öffentliches Interesse sich beschränkt auf die Auswahl und Einsetzung eines unabhängigen Verwalters und die Kontrolle seiner Amtsführung, sich aber nicht erstreckt und (zur Wahrung von Unparteilichkeit) nicht erstrecken darf auf die Durchsetzung der Maßnahmen des Nachlaßverwalters gegenüber Erben oder Gläubigern. Daß der Zivilrechtsweg für Maßnahmen des Betreuers gegen den Betroffenen in Fällen von vergleichbarer Bedeutung weder dem Gegenstand seiner Aufgaben noch der in der Regel vorhandenen Eilbedürftigkeit gerecht wird, versteht sich von selbst. Auch die Irritierung durch die notwendige Einsetzung eines Ergänzungspflegers kann einem Betreuten nicht zugemutet werden (Helle a. a. O., Seite 639).

Handelt es sich darum, daß das Vormundschaftsgericht die Erhaltung der Wohnung eines Betroffenen im Wege einer Betreuerbestellung ermöglichen muß, ist es auch befugt, den Betreuer mit der dazu erforderlichen Rechtsmacht auszustatten und gegebenenfalls die Durchsetzung im Rahmen des § 33 FGG zu ermöglichen, was zur Durchsetzung sonstiger Rechte des Betreuers (früher: Vormundes) gegenüber dem Betreuten – z. B. Herausgabe des Vermögens – nicht zulässig ist (Jansen, FGG 2. Aufl. § 33 Rn. 5; Schlegelberger, FGG 5. Aufl. vor § 33 Rn. 4 a. E.). Denn die Notwendigkeit, das Betreten der Wohnung durchzusetzen, ist in solchen Fällen vergleichbar den Befugnissen des Vormundschaftsgerichts z. B. bei der gem. § 1666 BGB notwendigen Herausnahme eines Kindes (vgl. OLG Köln, NJW 1952, 547 m. Anm. Keidel). Artikel 13 GG steht dem Eindringen des Betreuers in die Wohnung der Betroffenen, dem Betreten gegen ihren Willen, nicht entgegen,

wenn der Betreuer hierzu gerichtlich im Einzelfall ermächtigt worden ist. Die Grundlage für diese Genehmigung bietet Artikel 13 Abs. 2 GG selbst. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung richtet sich auch gegen den Betreuer, da er als Träger öffentlicher Gewalt in Erfüllung seiner Aufgaben, nicht als Privatmann, die Wohnung betreten will (Bonner Kommentar, 2. Aufl., [Dagtolou] Art. 13 Rn. 51; für den unterbringenden Vormund BVerfG 10 a. a. O., 326 f.: “Es verbietet sich hiernach, die Unterbringung volljähriger Geisteskranker durch den Vormund rechtlich so zu würdigen, als ob die Freiheitsentziehung sich im Rahmen privatrechtlicher Beziehungen zwischen Staatsbürgern abspielte. Der Staat kann sich von der Grundrechtsbindung nicht dadurch befreien, daß er einen Privatmann zur Wahrung einer öffentlichen Aufgabe bestellt und ihm die Entscheidung über den Einsatz staatlicher Machtmittel überläßt.”; a. A. Dunz JZ 1960, 475, 476 i. Anm. zu BVerfG 10 a. a. O).

Das Betreuungsgesetz, das in § 1907 BGB die Betreuung mit dem Wirkungskreis “Wohnungsangelegenheiten” behandelt, der die Notwendigkeit des Zutritts zur Wohnung in der Regel erfordert, ist nicht deswegen nichtig, weil es die durch die Betreuung eingeschränkten bzw. einschränkbareren Grundrechte, hier das Grundrecht aus Artikel 13 GG, entgegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht zitiert. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt sich vom Zitiergebot bei solchen nachkonstitutionellen Gesetzen absehen, die “schon vorhandene Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen” (BVerfGE 35, 185 [189]; 61, 82 [113]; vgl. v. Münch-Kunig, GG, 4. Aufl., Artikel 19 Rn. 17 m. w. H.; str.). Die dem Rechtsinstitut der Betreuung vorangegangenen Rechtsinstitute der Vormundschaft für Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft enthielten bzw. ermöglichten die gleichen Einschränkungen von Grundrechten (BVerfG NJW 1965, 2051). Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung schützt deren Inhaber gegen jeden staatlichen Eingriff. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr in Verzug auch durch die in Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Eine Durchsuchung im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 GG wird gekennzeichnet durch das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts; es soll etwas aufgespürt werden, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht herausgeben oder offenlegen will (BVerwGE 28, 285, 287; 47, 31, 37; BVerfG 32, 54, 73; 51, 97, 106; 75, 318, 326). Gemäß Artikel 13 Abs. 3 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen im übrigen nur zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden, von denen zwei im folgenden benannt werden. Diese Eingriffe und Beschränkungen sind mithin ausschließlich polizeirechtlich ausgerichtet (BVerfG 75 a. a. O. 327).

Soweit es hiernach auf den Zweck des Eingriffs für die Anwendung der Schranke des Abs. 2 oder des Abs. 3 des Grundrechtes ankommt, ist dieser im vorliegenden Fall jedenfalls weitgehend durch die Notwendigkeit, einen Sachverhalt aufzuklären, bestimmt, nämlich durch die Notwendigkeit der Aufklärung der Reparaturbedürftigkeit der Wohnung nach Art und Umfang, möglicherweise der Notwendigkeit, ob eine Entrümpelung vorzunehmen ist, abschließend der Aufklärung, ob etwa durchgeführte Reparaturarbeiten ordnungsmäßig waren und abgenommen werden können. Insoweit könnten die notwendigen Eingriffe, die der Betreuer vornehmen muß, dem Absatz 2 zu subsumieren sein. Ähnliches dürfte auch für Fälle gelten, in denen das Betreten der Wohnung auch der Kontrolle des Gesundheitszustandes zum Beispiel von autistischen Personen dient. Wie es für den Bereich der Betreuung aber typisch ist, sind auch im vorliegenden Fall Situationen voraussehbar, in denen das Betreten der Wohnung eindeutig nicht der Durchsuchung und Aufklärung eines Sachverhaltes, sondern zum Beispiel der Durchführung der Arbeiten durch Handwerker dient. Eingriffe zu solchem Zweck sind nach dem Wortlaut des Artikels 13 allein im Rahmen von Gesetzen erlaubt, die in Abs. 3 genannt sind und zu denen das Betreuungsgesetz allenfalls bei extensiver Auslegung gehört. In der Literatur zu Artikel 13 GG wird die Tatsache, daß eine Fülle von Eingriffen, die weder Durchsuchungen sind, noch die in Absatz 3 vorgesehene gesetzliche Grundlage besitzen, notwendig und üblich ist, vielfach und zum Teil kontrovers erörtert; die Erfordernisse bei der Durchführung einer Betreuung bzw. einer Gebrechlichkeitspflegschaft oder -vormundschaft alten Rechts finden dabei keine Erwähnung, sondern vor allem die im Rahmen von Wirtschaftsaufsicht erforderlichen Maßnahmen. Hiernach erschiene es denkbar, in extensiver Auslegung des Begriffs “Gesetz zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung” die gesamte Tätigkeit des Betreuers für gerechtfertigt zu halten. Der Begriff der Dringlichkeit wird im Zusammenhang des Artikels 13 Abs. 3 als Hinweis auf den erheblichen Umfang eines möglicherweise drohenden Schadens aufgefaßt, der nicht etwa zeitlich unmittelbar bevorstehen muß, sondern als abstrakte Gefahr erkennbar sein und demgemäß verhütet werden soll (Dagtolou JuS 1975, 753, 759, 761; von Münch-Kunig, GG, 4. Aufl., Art. 13 Rn. 46; BVerfGE 17, 232 [252]; 32, 74). Dies läßt sich in Fällen der Erforderlichkeit einer Wohnungsbetreuung vielfach bejahen, auch im vorliegenden Fall, wo die Gefährdung des Mauerwerks aus der Sicht des Vermieters wie des Wohnungsverlustes aus der Sicht der Betroffenen als erheblich und dringend verhütungsbedürftig anzusehen sind. Bei dieser Lösung wäre aber eine Kontrolle der Maßnahmen des Betreuers dem Vormundschaftsgericht im Rahmen des § 1837 BGB nicht möglich, da die Frage der Erforderlichkeit des Betretens der Wohnung im Einzelfall ganz dem Ermessen des Betreuers überlassen bleiben und vor allem die

Überwachung allenfalls zur nachträglichen Beanstandung etwa nicht erforderlichen Eindringens, nicht aber zu dessen Verhinderung führen könnte (vgl. Palandt- Diederichsen, BGB, 55. Aufl., § 1837 Rn. 14 ff.). Das gleiche Bedenken besteht dagegen, in der Anordnung einer Betreuung mit den mit ihr verbundenen Grundrechtseinschränkungen (vgl. hierzu BVerfG NJW 1965, 2051 = BVerfGE 19, 93), die Aufrichtung solcher immanenter Schranken des dem Betroffenen verbleibenden Grundrechts zu sehen, daß die Maßnahmen des Betreuers diese Rechte nicht verletzen (zur Bejahung immanenter Schranken: Maunz/Dürig, Lieferung 19 [Maunz] Art. 13 Rn. 22, 22 a; halb zustimmend; Bonner Kommentar [Herdegen] Art. 13 Rn. 91; ablehnend: Pieroth-Jarass, GG, 3. Aufl., Art. 13 Rn. 15).

Aus dem gleichen Grunde verbietet sich auch die Lösung, eine richterliche Entscheidung etwa für entbehrlich zu halten, weil sich der Grundrechtseingriff – das Betreten der Wohnung – als notwendige und normalerweise eintretende Folge aus einer richterlichen Entscheidung – hier bei Einrichtung der Betreuung – ergebe (vgl. BVerfG 28, 285, 290; im Rahmen der Zwangsvollstreckung: BVerfG 16, 239 [240]). Denn die Frage, ob es im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises zum Betreten der Wohnung kommen muß, entscheidet sich im Laufe der Betreuung und beruht auf einer selbständigen EntschlieÙung des Betreuers; als notwendige und normalerweise eintretende Folge einer rechtlichen Entscheidung ist es deshalb nicht anzusehen. Vielmehr wird es der Schrankenregelung des Grundrechts des Artikels 13 ebenso wie den Möglichkeiten des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens und der Funktion des Betreuers am besten gerecht, wenn der Betreuer durch eine gesondert einzuholende richterliche Entscheidung dazu ermächtigt wird, die Wohnung zwangsweise zu betreten. Grundlage dieser Entscheidung ist Artikel 13 Abs. 2 GG, der unmittelbar geltendes Recht ist und beim Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung unmittelbar anwendbar ist (BVerfG 28, 285, 290). Ob die richterliche Entscheidung gem. Art. 13 Abs. 2 GG auch zu Eingriffen ermächtigen darf, die keine Durchsuchungen sind, was jedenfalls bei einem Teil der vom Betreuer zu erfüllenden Aufgaben der Fall ist, war in der Literatur lange umstritten (befürwortend: Dagtoglou, JuS 75 a. a. O., 756; Bonner Kommentar 2. Aufl. [Dagtoglou] Art. 13 Rn. 70; Gentz, NJW 1968, 1600, 1603; AK [Berkemann] Art. 13 Rn. 46; Jarass- Pieroth, GG 3. Aufl. Art. 13 Rn. 14; ablehnend: Bonner Kommentar [Herdegen], 3. Aufl. Art. 13 Rn. 48, 69). Das Bundesverfassungsgericht hat in der vom Landgericht Frankfurt FamRZ 1994, 1617 zitierten Entscheidung (BVerfG 75, 319 ff.) die Auffassung vertreten, daß in einem Fall, in dem es sich nicht um eine Durchsuchung handele, Eingriffe und Beschränkungen – “wenn überhaupt” – verfassungsrechtlich nur zulässig seien, wenn durch die Art des abgewendeten Verfahrens und insbesondere durch eine ausreichende vorherige Anhörung der Betroffenen sichergestellt sei, daß diesen nur diejenige Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitssphäre zugemutet werde, die ihnen bei Beachtung der berechtigten Anforderungen einer geregelten Rechtspflege nach ihren eigenen Bedürfnissen als die geringfügigste erscheine ...

Der Grundsatz effektiven Grundrechtsschutzes verlange in solchen Fällen zumindest vor dem Eindringen in die Wohnung eine Anhörung der Betroffenen. Dieser Entscheidung lag zugrunde, daß der Beschwerdeführer durch eine ohne seine Anhörung erlassene einstweilige Verfügung eines Amtsgerichts zur Duldung des Betretens seiner Wohnung durch einen Sachverständigen gezwungen worden war, der in einem Zivilprozeß zwischen einem Nachbarn des Beschwerdeführers und einem Dritten Schallmessungen vornehmen sollte. Daß dieser Sachverständige seiner Funktion nach in keiner Weise mit Aufgaben, die ein Betreuer zu erfüllen hat, verglichen werden darf, wie das Landgericht Frankfurt angenommen hat, sei am Rande bemerkt. Maßgebend ist aber, daß das Bundesverfassungsgericht sich mit seiner Entscheidung ebenfalls nicht dem Standpunkt von Herdegen a. a. O. angeschlossen hat, wonach eine richterliche Entscheidung Eingriffe, die nicht Durchsuchungen sind, in keinem Fall decken darf, “um nicht zur Kompensation für eine in Art. 13 Abs. 3 GG vorausgesetzte Zweckbindung zu geraten”. Denn bei solcher Auffassung hätte das Bundesverfassungsgericht keinen Anlaß gehabt, die Ordnungsmäßigkeit des damals durchgeführten Verfahrens zu überprüfen. Die Entscheidung ist von den Befürwortern der Geltung von Art. 13 Abs. 2 GG auch für Eingriffe, die keine Untersuchungen sind, deshalb mit Recht zur Stütze ihrer Auffassung in Anspruch genommen worden. Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an. Denn allein die richterliche Ermächtigung zum Ausüben von Zwang ermöglicht die Überprüfung der individuellen und konkreten Verhältnismäßigkeit (Gentz a. a. O. S. 1605), die zum Schutz des Grundrechts gewahrt sein muß (BVerfGE 75 a. a. O.). Sie findet ihre genaue Entsprechung auch in § 33 Abs. II 1 und III 6 FGG, da auch hier das rechtliche Gehör zu gewähren ist (Keidel-Kuntze- Winkler/Zimmermann FG 13. A. § 33 Rn. 42 f.). Hieraus ergibt sich, daß die lückenhafte Regelung des Betreuungsgesetzes im Bereich der Wohnungsangelegenheiten unmittelbar durch Art. 13 Abs. 2 GG ergänzt wird.

Dem Betreuer, der den Wirkungskreis “Zutritt zur Wohnung” hat, kann deshalb nach Anhörung des Betroffenen und genauer Prüfung der Erforderlichkeit (BVerfG 75 a. a. O.) die Ermächtigung zum Betreten der Wohnung unter Anwendung von Zwang erteilt werden, wie sie als vormundschaftsgerichtliche Genehmigung im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren vielfach vorgesehen und üblich ist. Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit werden, soweit es sich nicht um die notwendige Aufklärung des Zustandes der Wohnung handelt, die notwendigen Maßnahmen und ihre Durchführung überprüft werden können. Es beruht allerdings auf der Art der in diesem Bereich notwendigen Eingriffe, daß nicht etwa vor jedem einzelnen Handwerkertermin

oder dergleichen eine neue Ermächtigung einzuholen ist, sondern daß die Ermächtigung zur Ausübung des Zutritts gegen den Willen des Betroffenen nach der Klärung dessen, was notwendig ist, so genau wie möglich, auch in zeitlicher Hinsicht, umschrieben wird. Damit ist zugleich gewährleistet, daß die Eingriffe in das Grundrecht sich im Rahmen einer erlaubten und notwendigen Zweckbindung, wie sie in Art. 13 Abs. 3 GG vorausgesetzt sind, halten. Die Betreuungsbehörde ist wie bei der Genehmigung der Unterbringung gem. § 4 Betreuungsbehördengesetz verpflichtet, den Betreuer bei der Durchführung des in dieser Weise genehmigten Zutritts zur Wohnung zu unterstützen, wobei sie die Amtshilfe der Polizei in Anspruch nehmen mag. Sollten sich dennoch Hindernisse, Bedenken und Verweigerungen auf der Behördenseite ergeben, hält die Kammer das Vormundschaftsgericht, wie oben ausgeführt, trotz fehlender gesetzlicher Regelung für befugt, solche Hilfe im äußersten Notfall auch selbst anzuordnen. Da nach allem der Wirkungskreis "Zutritt zur Wohnung" die Handlungsfähigkeit des Betreuers gewährleistet und auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzbar ist, muß der angeordnete Wirkungskreis – unter Ausschluß der generellen Ermächtigung zur Gewaltanwendung – aufrechterhalten werden. Vgl. zuletzt: OLG Frankfurt a. M., BtPrax 1996, 71.